

STATUTEN (Stand 21. November 2017)

WIGEM Bregenz - Wirtschaftsgemeinschaft Bregenz



§ 1 - NAME, SITZ UND VEREINSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „WIGEM Bregenz - Wirtschaftsgemeinschaft Bregenz“.
2. Er hat den Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von in Bregenz Erwerbstätigen
- Eintreten für die Erwerbstätigen von Bregenz sowie die Pflege ihres Ansehens in der Öffentlichkeit durch aktive Teilnahme am öffentlichen und behördlichen Geschehen
- Vertretung der Interessen aller Erwerbstätigen
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen mit gleicher Zielsetzung
- Öffentlichkeitsarbeit
- die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
- die Bereicherung des Gemeinwohl durch öffentliche und gesellige Veranstaltungen

§ 3 - MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS UND IHRE AUFBRINGUNG

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

1. Ideelle Mittel:

- a. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
- b. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen, Sitzungen
- c. Abhaltung und Besuch von Bildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare)
- d. Abhaltung geselliger Veranstaltungen jeglicher Art
- e. Schaffung von Voraussetzungen (Raum/Platz) für die Ausübung des Vereinszweckes
- f. Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
- g. Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz
- h. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, etc.
- i. Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
- j. Gemeinsame Werbe- und Good-Will-Aktionen
- k. Veranstaltung von Zusammenkünften, Exkursionen und Ausflügen

2. Materielle Mittel:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Beiträge und Umlagen für gemeinsame Werbe- und Good-Will-Aktionen
- c. Veranstaltungserträge

§ 4 – MITGLIEDSCHAFT

1. Die Wirtschaftsgemeinschaft Bregenz besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person im Rechtssinn werden.

§ 5 – ERWERB DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmeansuchen.

§ 6 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a. Das Stimmrecht auszuüben.
 - b. An der Hauptversammlung und allen Veranstaltungen teilzunehmen
 - c. In der Hauptversammlung Anfragen und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

§ 7 – BEENDIGUNG DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann mit Mehrheit Mitglieder aus der „WIGEM Bregenz - Wirtschaftsgemeinschaft Bregenz“ auszuschließen, wenn
 - a. Der Beitrag für mindestens zwei Vereinsjahre nicht bezahlt wurde.
 - b. Das Mitglied wiederholt oder in besonderem Maße gegen die Interessen der Unternehmerschaft handelt.

§ 8 – VEREINSORGANE

1. Organe der „WIGEM Bregenz - Wirtschaftsgemeinschaft Bregenz“ sind:
 - a. Die Hauptversammlung
 - b. Der Vorstand bestehend aus:
 - dem Obmann
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - den Mitgliedern des Plenums (§11) – weitere Mitglieder können kooptiert werden
 - c. Die Rechnungsprüfer
 - d. Das Schiedsgericht
2. Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 9 – DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat zu erfolgen:
 - a. Wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt
 - b. Wenn 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag an den Obmann stellen.
 - c. Die außerordentliche Hauptversammlung hat gerechnet vom Tage des auslösenden Ereignisses an gem. der Statuten innerhalb von 2 Wochen stattzufinden.
3. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung zugesandt werden.
4. Die Hauptversammlung ist, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
5. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
6. Bei jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse summarisch zu ersehen sein.
7. Durch eine Anwesenheitsliste sind die Namen der Teilnehmer festzuhalten. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10 – AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Plenums entgegen.
2. Der Hauptversammlung sind weiters folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über Jahresvoranschlag und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - b. Bestellung und allfällige Enthebung des Obmanns, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer oder weiterer Mitglieder
 - c. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins
 - e. Aufnahme von Darlehen oder Krediten

§ 11 – DER VORSTAND

1. Der Vorstand der „WIGEM Bregenz – Wirtschaftsgemeinschaft Bregenz“, der von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gewählt wird, besteht aus
 - a) dem Obmann
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) den Mitgliedern des Plenums (§ 11) – weitere Mitglieder können kooptiert werden
2. Als Mitglieder des Plenums werden alle Leiter von Arbeitsgruppen gem. Organigramm gewählt.
3. Obmann, Kassier und Schriftführer obliegen neben den nachgenannten Aufgaben die Koordination und Moderation des Plenums.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wird seine Position für den Rest dieser Amtsdauer durch Kooption durch den Vorstand besetzt.

6. Dem Vorstand steht das Recht zu, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung, andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied, vorzunehmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
11. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 – AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die Beschlüsse der Hauptversammlung.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes/Rechnungsabschlusses.
2. Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Hauptversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Hauptversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 – DER OBMANN

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke, Ausfertigungen und Urkunden der „WIGEM Bregenz - Wirtschaftsgemeinschaft Bregenz“ müssen vom Obmann, vom Kassier oder vom Schriftführer unterzeichnet werden.
2. Der Obmann beruft die Vorstandssitzungen ein und führt in allen Vereinsversammlungen den Vorsitz. Der Obmann ist berechtigt, Beschlüsse des Vorstandes zu sistieren und diese einer Hauptversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten.
3. Wenn der Obmann durch Abwesenheit oder Krankheit seine Funktion vorübergehend nicht ausüben kann, wird er vom Kassier oder Schriftführer – in der genannten Reihenfolge – vertreten.

§ 14 – WEITERE ORGANE DES VORSTANDES

1. Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins und verwaltet das Barvermögen. Er ist zusammen mit je einem weiteren Mitglied des Vorstands, das vom Vorstand bestimmt wird, für die Schriftstücke zeichnungsberechtigt, die zu seinem Aufgabengebiet gehören. Bei Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) vertritt der Obmann den Kassier.
2. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins.

3. Die Arbeitsgruppen, deren Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt werden, besorgen die Aufgaben der ihnen zugewiesenen Sachgebiete.

§ 15 – DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Rechnungsprüfer. Diese haben die Kassengebarung des Vereins und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens zu überprüfen und der Hauptversammlung vom Ergebnis zu berichten.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Aufzeichnungen zur Überprüfung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer haben jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit zu erstellen und diesen der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Ein Rechnungsprüfer kann nicht zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 16 – SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 5 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 – AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.
3. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.